

RS Vwgh 2001/11/20 99/09/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMSG 1994 §17;
AMSG 1994 §23;
AuslBG §20 Abs3 idF 1997/I/078;
AVG §1;
AVG §73 Abs2;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Für den Fall, dass die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice infolge Devolution gemäß 73 Abs. 2 AVG anstelle der säumig gewordenen Unterbehörde (regionale Geschäftsstelle) funktionell als Behörde erster Instanz entscheidet, sieht das Gesetz keinen Ausschluss einer Berufung vor. Der weitere Rechtsmittelzug geht daher in einem derartigen Fall an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (und zugleich oberste Behörde) ist in Angelegenheiten des AuslBG der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzusehen (Hinweis VwGH B 16. 12. 1993, 93/09/0460, VwGH B 24. 02. 1995, 95/09/0041).

Schlagworte

Instanzenzug Besondere Rechtsgebiete Diverses Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090244.X04

Im RIS seit

15.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at